

Aktenzeichen: 4 AZR 960/79

LAG München

Urteil des BAG vom 1. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; SVG § 8; MTV, GTV Nr. 3, 4, 5 für
das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft; GTV
Nr. 1 für das Bordpersonal der Bavaria Germanair Flug-
gesellschaft § 2

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Urteil des Senats vom 10. Sept. 1980
- 4 AZR 719/78 - [demnächst] AP Nr. 125 zu
§ 1 TVG Auslegung)



4 AZR 960/79

9 Sa 994/77 München

Verkündet am
1. April 1981

gez. Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 1. April 1981 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Schaible für Recht erkannt:

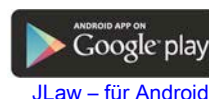
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 16. November 1978 - 9 Sa 994/77 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als die Klage in Höhe von DM 7.280,-- nebst 4 % Zinsen seit 31. Dezember 1974 abgewiesen wurde. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger leistete vom 4. April 1960 bis 3. April 1970 als Soldat auf Zeit Wehrdienst. Seit 15. Oktober 1970 stand er als Co-Pilot in den Diensten der Rechtsvorgänger der Beklagten, und zwar bis 31. Dezember 1976 in den Diensten der Firma Bavaria Fluggesellschaft und ab 1. Januar 1977 in den Diensten der Firma Bavaria Germanair Fluggesellschaft. Der Kläger ist seit 1. Februar 1971 Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV).

Die Rechtsvorgänger der Beklagten zahlten an den Kläger Gehalt gemäß ihren Gehaltstarifverträgen für das Bordpersonal (GTV) nach der Vergütungsgruppe für Co-Piloten, beginnend ab 15. Oktober 1970 mit der Gehaltsstufe 1 und danach Jahr für Jahr nach der nächsthöheren Gehaltsstufe.

Der Kläger meint, nach § 8 SVG müßten ihm vier Jahre seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet werden. Diese Zeiten seien auch bei der Festsetzung seiner Gehaltsstufen als Dienstjahre bzw. Beschäftigungsjahre zu berücksichtigen. Dementsprechend hätte er vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an in eine höhere Gehaltsstufe eingereiht werden müssen. Bei einer Einreihung in die zutreffende Gehaltsstufe stehe ihm für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Mai 1977 ein Differenzbetrag in der rechnerisch unstreitigen Höhe von DM 24.675,91 zu, von dem DM 7.280,-- auf das Jahr 1974 entfielen. Ferner habe der Kläger für eine Übergangsversicherung DM 1.295,91 Prämien gezahlt, obwohl diese Prämien von der Beklagten hätten getragen werden müssen; denn nach den einschlägigen tariflichen Vorschriften seien die Arbeitnehmer nach einer 60-monatigen Betriebszugehörigkeit von Eigenbeteiligungen zu der Übergangsversicherung freigestellt.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes des Klägers gemäß § 8 SVG auf dessen Betriebszugehörigkeit anzurechnen und den Kläger bei allen Maßnahmen und Feststellungen, die eine Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit erfordern, so zu behandeln,

- 3 -

als gehöre er seit dem 15. Oktober 1966 dem Betriebe der Beklagten an;

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger DM 24.675,91 nebst 4 % Zinsen
aus DM 7.280,-- seit 31. Dezember 1974,
aus DM 7.280,-- seit 31. Dezember 1975,
aus DM 5.040,-- seit 30. September 1976,
aus DM 1.680,-- seit 31. Dezember 1976,
aus DM 2.100,-- seit 31. Mai 1977 und
aus DM 1.295,91 seit 12. Mai 1977
zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor, die Vorschrift des § 8 SVG sei durch die einschlägigen Tarifverträge oder durch die Festlegung einer bestimmten Höhe des Anfangsgehaltes bei der Einstellung des Klägers abgedungen worden. Im übrigen setze nach den tariflichen Vorschriften das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe (2, 3, 4 usw.) voraus, daß der Arbeitnehmer so viele Jahre, wie es der jeweiligen Ziffer seiner bisherigen Gehaltsgruppe entspreche, in der Tätigkeit seiner Vergütungsgruppe bei den Rechtsvorgängern der Beklagten beschäftigt gewesen sei. Die Beklagte hat ferner geltend gemacht, daß etwaige Ansprüche des Klägers verwirkt und verjährt seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf DM 28.675,91 festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Beklagte zur Zahlung von DM 76,23 nebst Zinsen verurteilt, die Leistungsklage im übrigen abgewiesen und die Berufung der Beklagten gegen das Feststellungsurteil zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat nur der Kläger Revision eingelegt. Er erstrebt die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts, soweit das Landesarbeitsgericht die Leistungsklage abgewiesen hat. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, soweit sie sich gegen das die Klage in Höhe eines Teilbetrages von DM 7.280,-- abweisende Berufungsurteil richtet. In diesem Umfange war das Urteil des Landes-



- 4 -

arbeitsgerichts aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Im übrigen ist die Revision unbegründet.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, soweit der Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Mai 1977 Zahlungsansprüche in Höhe von DM 17.395,91 geltend macht. Aufgrund des rechtskräftig gewordenen Feststellungsurteils des Arbeitsgerichts steht zwar mit bindender Wirkung für die Parteien fest, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger bei allen Maßnahmen und Feststellungen, die eine Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit erfordern, so zu behandeln, als gehöre er seit 15. Oktober 1966 ihrem Betriebe an. Diese längere Betriebszugehörigkeit rechtfertigt für die Zeit nach dem 1. Januar 1975 jedoch nicht die Einreihung des Klägers in eine höhere Gehaltsstufe, als sie unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit als Co-Pilot bei den Rechtsvorgängern der Beklagten seit 15. Oktober 1970 festgesetzt ist.

Für die Einstufung des Klägers sind für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. März 1976 der Gehaltstarifvertrag Nr. 4 für das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft, für die Zeit vom 1. April 1976 bis 31. März 1977 der Gehaltstarifvertrag Nr. 5 für das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft und für die Zeit vom 1. April 1977 bis 31. Mai 1977 der Gehaltstarifvertrag Nr. 1 für das Bordpersonal der Bavaria Germanair Fluggesellschaft heranzuziehen. An diese Tarifverträge sind der Kläger kraft Organisationszugehörigkeit und die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Tarifvertragsparteien gebunden (§ 3 Abs. 1 TVG). § 2 dieser Tarifverträge enthält folgende entsprechende Regelung:

- "(1) Die Eingruppierung des Bordpersonals erfolgt nach schriftlicher Ernennung in die entsprechende Beschäftigtengruppe (Kapitäne, Co-Piloten oder Flugbegleiter...) durch die Bavaria Fluggesellschaft
- (2) Grundgehalt und Flugzulage 1 und Flugzulage 2 erhöhen sich mit der Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe, höchstens jedoch bis zur Endstufe der Tabelle...."

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

§ 3 der angeführten Gehaltstarifverträge enthält für Kapitäne, Co-Piloten und Flugbegleiter eine Gehaltstabelle mit 11 - 16 Gehaltsstufen.

Der für die Tarifauslegung in erster Linie maßgebende Tarifwortlaut und der weiter zu berücksichtigende Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung in §§ 2, 3 der Gehaltstarifverträge (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) ergeben, daß die Steigerung der Gehaltsstufen nicht nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder Berufszugehörigkeit vorzunehmen ist, sondern sich allein nach der Beschäftigungszeit in der jeweiligen Gehaltsgruppe bei den Rechtsvorgängern der Beklagten richtet. Dies folgt zwingend aus § 2 Abs. 2 der Gehaltstarifverträge, der die Erhöhung des Grundgehaltes und der Flugzulagen um Gehaltsstufen in den Gehaltsgruppen an die "Vollendung eines jeden weiteren Beschäftigungsjahres in der entsprechenden Gehaltsgruppe" knüpft. Auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei den Rechtsvorgängern der Beklagten kommt es daher nicht an, wie der Senat bereits in dem den Parteien bekannten Urteil vom 10. September 1980 (4 AZR 719/78, [demnächst] AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung) näher begründet hat.

Hingegen kann die Klage für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 in Höhe von DM 7.280,-- mit Zinsen nicht mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung abgewiesen werden. Das Landesarbeitsgericht führt aus, jeder Kapitän, Co-Pilot oder Flugbegleiter sei mit der schriftlichen Übertragung einer dieser Aufgaben durch die Beklagte stets in Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Gehaltsgruppe einzustufen. Diese Auffassung läßt sich mit Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung nicht ohne weiteres vereinbaren. Maßgebend für die Einstufung des Klägers in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 ist der damals geltende GTV Nr. 3 für das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft, dessen § 2 lautet:

"(1) Die Eingruppierung des Bordpersonals erfolgt nach schriftlicher Ernennung in den entsprechenden Tätigkeitsbereich durch die Bavaria. Die Eingruppierung ist in § 3 festgelegt.

- 6 -



- 6 -

- (2) Grundgehalt und Flugzulage erhöhen sich mit der Vollendung eines jeden Dienstjahres um eine Steigerungsstufe der Tabelle, höchstens jedoch bis zur Endstufe.

Das Dienstjahr gilt als vollendet mit Beginn des Monats, in den der festgesetzte Beginn der Dienstzeit fällt."

Was unter dem Begriff "Dienstjahr" zu verstehen ist, läßt sich dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 GTV Nr. 3 nicht entnehmen. Der deshalb heranzuziehende Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) spricht dafür, daß unter dem Begriff "Dienstjahr" die Betriebszugehörigkeit bei den Rechtsvorgängern der Beklagten zu verstehen ist, wie der Senat in seinem Urteil vom 10. September 1980 (4 AZR 719/78, [demnächst] AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung) näher ausgeführt hat. Sollte jedoch im Bereich der ersten Rechtsvorgängerin der Beklagten beim Abschluß des GTV Nr. 3 von beiden Tarifvertragsparteien und den tarifunterworfenen Arbeitnehmern unter dem Begriff "Dienstjahr" üblicherweise das "Beschäftigungsjahr in der entsprechenden Gehaltsgruppe" verstanden worden sein, ist § 2 GTV Nr. 3 entsprechend auszulegen. Auch dies hat der Senat in seinem Urteil vom 10. September 1980 (aaO) näher begründet.

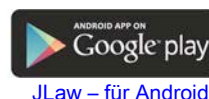
Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Klage nicht bereits deshalb abweisungsreif, weil der Kläger und die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Anrechnungsvorschrift des § 8 Abs. 3 SVG für die Vergütung des Klägers abbedungen hätten oder die Geltendmachung der Vergütungsansprüche durch den Kläger für das Jahr 1974 rechtsmißbräuchlich wäre. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 SVG ist unabdingbar. Anhaltspunkte für eine rechtsmißbräuchliche Geltendmachung sind nicht ersichtlich. Arbeitnehmerschutzrechte greifen grundsätzlich auch dann ein, wenn der Arbeitgeber keine Kenntnis von ihnen hat (vgl. Urteil des Senats vom 10. September 1980, aaO).

Ansprüche auf Rückzahlung der von der Beklagten in den Jahren 1971 bis 1974 einbehaltenen Eigenbeteiligung an den Prämien für die Übergangsversorgung nach Maßgabe des Tarif-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

vertrages Nr. 1 über Versicherungen für das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft stehen dem Kläger nicht zu. Soweit solche Ansprüche bestanden haben sollten, sind sie verjährt. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß es sich bei den geltend gemachten Beträgen um Gehaltsansprüche des Klägers für die Jahre 1971 bis 1974 handelte, da die Beklagte die Beiträge für die Versicherung von seinem Gehalt einbehalten hat. Gehaltsansprüche eines Arbeitnehmers verjähren in zwei Jahren, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind (§ 196 Nr. 8, § 198, § 201 BGB). Der Kläger hat die Klageforderung wegen der Beiträge zur Übergangsversicherung erstmals mit Schriftsatz vom 5. Mai 1977 gerichtlich geltend gemacht. In diesem Zeitpunkt waren daher Gehaltsansprüche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1975 verjährt. Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß der Kläger mit seinem Feststellungsantrag hinsichtlich der Anrechnung von Wehrdienstzeiten auf seine Betriebszugehörigkeit bei den Rechtsvorgängern der Beklagten, der am 31. Dezember 1976 beim Arbeitsgericht einging, die Verjährung von Gehaltsansprüchen aus den Jahren 1974 nicht unterbrechen konnte. Denn mit diesem Feststellungsantrag hat der Kläger keine gerichtliche Entscheidung über irgendwelche Gehaltsansprüche erstrebt. Auch aus der Klagebegründung des am 31. Dezember 1976 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatzes ergibt sich nicht, daß und in welcher Höhe der Kläger noch Gehaltsansprüche aus dem Jahr 1974 geltend machen wollte.

Der Auffassung der Revision, die Beklagte handele arglistig, wenn sie sich auf die Verjährung der Ansprüche des Klägers aus der Zeit vor 1975 berufe, kann nicht gefolgt werden. Richtig ist, daß auch die Einrede der Verjährung unter dem das gesamte Privatrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben steht (§ 242 BGB). Die Berufung auf die Einrede der Verjährung ist jedoch nur dann rechtsmißbräuchlich, wenn der Gläubiger aus dem gesamten Verhalten des Schuldners das Vertrauen schöpfte und schöpfen durfte, dieser werde die Einrede der Verjährung nicht erheben (vgl. Soergel-Siebert-Augustin, BGB, 11. Aufl., § 222 Rz. 7). Solche Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Irgendwelche

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zusagen hat die Beklagte dem Kläger nicht gemacht. Eine Pflicht der Beklagten, den Kläger auf seine Ansprüche wegen der Versicherungsbeiträge hinzuweisen, bestand entgegen der Auffassung des Klägers nicht. Es besteht keine Veranlassung, die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers so weit auszudehnen. Jeder Arbeitnehmer muß sich selbst um die ihm zustehenden Rechte aus dem Arbeitsverhältnis kümmern. Allenfalls dann, wenn der Kläger die Beklagte um Auskunft darüber gebeten hätte, ob er die Rückzahlung der Versicherungsbeiträge von der Beklagten verlangen könnte, könnte eine Verpflichtung der Beklagten in Betracht kommen, dem Kläger eine zutreffende Auskunft zu geben. Eine solche Fallgestaltung liegt aber hier nicht vor.

Eine Verwirkung möglicher Ansprüche des Klägers aus dem Jahre 1974 kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Rechtsvorgänger der Beklagten als Tarifvertragsparteien und der Kläger seit 1. Februar 1971 kraft Organisationszugehörigkeit tarifgebunden waren (§ 4 Abs. 4 Satz 2 TVG).

Die von der Rechtsvorgängerin der Beklagten erklärte Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen Irrtums ist vorliegend rechtlich unerheblich, da bei einer unwirksamen Anfechtung ein faktisches Arbeitsverhältnis vorläge, das hinsichtlich der Vergütung des Klägers wie ein wirksames Arbeitsverhältnis abzuwickeln wäre (vgl. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 4. Aufl., 1980, S. 144). Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

Das Landesarbeitsgericht wird daher bei der neuen Verhandlung gemäß § 293 ZPO zu klären und festzustellen haben, ob im Zeitpunkt des Abschlusses des GTV Nr. 3 für das Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft beide Tarifvertragsparteien und die tarifunterworfenen Arbeitnehmer unter dem Begriff "Dienstjahr" das Beschäftigungsjahr in der entsprechenden Gehaltsgruppe verstanden haben. Ist dies zu bejahen, ist die noch anhängige Klage abzuweisen. Kann das Landesarbeitsgericht hingegen keine entsprechende Feststellung treffen, bleibt es bei der aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung gewonnenen Auslegung. Dann

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
Schmidt Schaible

